

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementspreis: Vierteljährlich bei den Auswärtigen 1,20 Mk., in den Ausgabestellen 1 Mk., beim Postbezug 1,25 Mk., mit Landbriefträger-Westelgeld 1,65 Mk. Die einzelne Nummer wird mit 16 Pf. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis Abends 7, an Sonntagen von 8 1/2 bis 9 Uhr geöffnet. — Spredstunde der Redaktion Abends von 6 1/2—7 Uhr.

Insertionsgebühren: Für die 5 gespaltene Corrusseite oder deren Raum 20 Pf., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pf. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet. Notizen und Declamen außerhalb des Inseratentheils 40 Pf. — Sämmtliche Annoncen-Bureau nehmen Inserate entgegen. Beilagen nach Uebereinkunft.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt.“

Nr. 211.

Sonntag, den 9. September 1900.

140. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Nachtrag

zu dem

Statute der Kreis Sparkasse zu Merseburg.
vom 24. Februar 1880.

A. Der § 12 des Statuts erhält folgende Fassung:

Anlegung der Kassenbestände:

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind durch das Kuratorium sicher anzulegen.

Maßgebend für die Sicherheit sind, insofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung gestatten, die Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Art. 73, 74 und 76 des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899. Die Anlage der Sparkassengelder darf erfolgen:

I. gegen hypothetische oder grundschuld-mäßige Verpfändung ländlicher und städtischer Grundstücke.

Die Sicherheit wird bei Hypotheken und Grundschulden angenommen:

1. bei ländlichen Grundstücken:

a. innerhalb der ersten 2/3 des durch ritterschaftliche, landpfändliche oder gerichtliche Tage oder, wenn es sich um Grundstücke im Werthe bis zu 15000 M. handelt, durch dorigergerichtliche Tage, welche in diesem Falle der gerichtlichen Beglaubigung nicht bedarf, ermittelten Wertes;

b. innerhalb des 22 1/2 fachen Grundsteuer-Neinertrages;

c. soweit dieselben im Kreise Merseburg belegen sind, innerhalb des 30 fachen Grundsteuer-Neinertrages, oder innerhalb des 22 1/2 fachen Grundsteuer-Neinertrages unter Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit dem die darauf befindlichen, zum Betriebe der Landwirtschaft erforderlichen Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft ab-geschätzt sind. Fabriken und Wuschbauten dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden. Einer derartigen Beleihung muß stets eine besondere Prüfung der Pfand-sicherheit durch das Kuratorium voraus-gehen.

2. bei städtischen Grundstücken:

a. innerhalb der ersten Hälfte des durch die Tage einer öffentlichen Feuer-versicherungs-Gesellschaft oder gerichtliche Tage ermittelten Wertes;

b. ausnahmsweise innerhalb des 12 1/2 fachen Betrages des Gebäudesteuer-Nutzungswertes nach vorausgegangenem besonderer Prüfung durch das Kuratorium.

Die Hypotheken-Darlehen können mit oder ohne Vereinbarung einer Tilgung aus-geliehen werden. Im ersteren Falle unterliegen die Tilgungs-Bedingungen der freien Vereinbarung.

II. Durch Ausleihung auf Wechsel oder Schuldchein ohne hypothetische Sicher-heit, wenn zwei als zahlungsfähig be-kannte und hinreichende Sicherheit bietende Einwohner des Kreises Merseburg für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner gemeinsam mit eintreten. Dergleichen Darlehen dürfen auf längstens 1 Jahr gegeben werden und bei ein und derselben Person die Summe von 1500 Mark nicht über-schreiten.

Zur Gewährung derartiger Darlehen darf niemals mehr als ein Zehntel des Gesamtbestandes der Sparkasse ver-wendet werden.

Schuldner der Sparkasse können nicht gleichzeitig als Bürgen zugelassen werden.

III. Durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche den Bestimmungen des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 74 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 ent-sprechen.

IV. Durch Ausleihung gegen Verpfändung:

1. von Hypotheken und Grundschulden mit der nach Nr. 1. bestimmten Sicherheit;

2. von Inhaberpapieren der unter III bestimmten Art;

3. von Sparfassenbüchern öffentlicher Preussischer Sparkassen.

Die verpfändeten Hypotheken und Grundschulden müssen, wenn nicht gleich-zeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse auf Verlangen abgetreten werden.

Die Beleihung der Inhaberpapiere darf nur bis zu 2/3 des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu 2/3 des Nennwertes gegen vierdritttheilige Kündigung er-folgen, wobei sich das Sparfassen-Kuratorium die Befugnis vorbehält,

a. das Pfand-Darlehen binnen 3 Tagen zu kündigen, sobald die beliebigen Papiere im Kurse unter die Beleihungs-grenze sinken,

b. die betreffenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Schuldners zu ver-kaufen, wenn mit Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung nicht erfolgt. Etwasige Ausfälle bei diesem Verkaufe muß der Schuldner der Sparkasse ersetzen.

V. Durch Ausleihung an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preussischen Staates gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen nach erfolgter Genehmigung der zu-ständigen Behörde ohne Befehl von besonderer Sicherheit. Zu derartigen Darlehen, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist durch einen Schulden-tilgungsplan festzusetzen ist, darf niemals mehr als 1/3 des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

VI. Durch zinsbare Anlegung bei der Hilfs-kasse der Provinz Sachsen oder bei den im § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Art. 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes bestimmten Kassen.

Mit diesen Kassen kann die Sparkasse in Depositen-, Check- und Lombard-Verkehr treten. Letzterer ist jedoch nur insofern gestattet, als die Sparkasse Geld zur Verzinsung oder Rückzahlung ihrer Einlagen bedarf.

Checkbücher der Sparkasse sind im gemeinschaftlichen Verwahrungs des Spar-fassen-Rendanten und des Vorsitzenden des Kuratoriums oder eines Mitgliedes des Kuratoriums aufzubewahren. Die Vollziehung der Checks darf nur gemein-schaftlich durch den Sparkassen-Rendanten oder dessen Vertreter und den Vorsitzen- den des Kuratoriums oder ein anderes Mitglied des Kuratoriums erfolgen.

Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Kuratoriums und an Beamte der Sparkasse ist die Genehmigung

des Regierungs-Präsidenten erforderlich. Mitglieder des Kuratoriums dürfen sich an der Beschlußfassung über Be-willigung von Darlehen an sie selbst, ihre Ehefrauen, Eltern, Schwiegereltern und Kinder nicht beteiligen.

Die Bedingungen der Ausleihung werden, soweit sie nicht durch Ankauf von Inhaberpapieren (Nr. III) erfolgt, durch das Kuratorium mit den Darlehensnehmern vereinbart, doch ist den Schuldnern stets gestattet, die Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen oder wenigstens dem zehnten Theil der ursprünglichen Schuld zurückzuzahlen.

B. Die von Vormündern, Pflegern und Beiständen auf den Namen des Mündels, Pflegebefohlenen oder Kindes mit der in § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor-geschriebenen Bestimmung eingelegten Beträge dürfen nur mit Genehmigung des Ge-genvormundes oder des Vormundschaftsgerichts ausbezahlt werden. Wird Mündelgeld mit dem Vorbehalt eingelegt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Ge-genvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, so ist dieser Vorbehalt in dem auf den Namen des Mündels lautenden Spar-fassenbuche vorzunehmen und auf dem für den Mündel angelegten Sparkonto vorzutragen. Dieser Vorbehalt gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf dasselbe Sparfassenbuch gemacht werden. Ist ein Sparfassenbuch, auf welches Mündelgeld angelegt ist, vor dem 1. Januar 1900 außer Kurs gesetzt, so darf das Geld nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschafts-gerichts ausbezahlt werden.

Die Sparkasse ist berechtigt, Einlagen derjenigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, deren Vermögen nach den für die Anlegung von Mündelgeld maßgebenden Grundgesetzen verwaltet werden muß, nur gegen Caution ihres Vorstandes oder ihres gesetzlichen Vertreters auszugeben.

C. Die im § 13 angeordnete Aufzins-setzung der Inhaberpapiere tritt außer Kraft.

D. Bei der Berechnung der Höhe des Referen-fonds sind die kursierenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungs-jahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Merseburg, den 31. Juli 1900.

Der Kreisrat des Kreises Merseburg.

Gräf d'Hausoville. Witte. Neubarth.

von Voje.

Der vorstehende Nachtrag wird hiernit bekräftigt.

Magdeburg, den 16. August 1900.

— L. S. —

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

J. W. Davidson.

Vorstehenden Nachtrag zu dem Statute der Kreis Sparkasse bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 3. September 1900.

Der königliche Landrath.

Gräf d'Hausoville.

Nachstehendes Statut der städtischen Sparkasse zu Merseburg.

§ 1.

Zweck der Sparkasse.

Zweck der Sparkasse ist, zur zinsbaren Anlegung von Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 2.

Gewährleistung für die Sparkasse.

Die Stadtgemeinde Merseburg haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse, soweit deren Vermögen nicht ausreichen sollte. Die Bestände der Sparkasse dürfen nicht mit andern Fonds vereinigt werden.

§ 3.

Verwaltung.

1. Aufsicht und Vorstand.

Die Sparkasse steht unter der Aufsicht des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, ihre Leitung liegt einem besonderen Vorstande ob, der die Eigenhaft einer Ver-waltungs-Deputation in Gemäßheit des § 59 der St.-O. hat.

Der Vorstand besteht aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 2 Stadtverordneten. Die Magistrats-Mitglieder und unter ihnen den Vorsitzenden, sowie Stellvertreter für dieselben ernannt der Bürgermeister. Die beiden Stadt-verordneten, sowie zwei Stellvertreter für dieselben werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied aus den städtischen Behörden aus, so hört auch seine Mitgliedschaft im Vorstande der Sparkasse auf.

Der Vorstand verwaltet die Sparkasse nach Maßgabe des Statuts und der Beschlüsse der städtischen Behörden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Voll-machten sind von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zu vollziehen und mit dem Stempel der Sparkasse zu versehen.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Ge-schäften, auch bei solchen, für welche die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Auch steht ihm das Recht der Substitution zu.

Insondere liegt dem Vorstande auch ob a. die von dem Rentanten zu legende Jahresrechnung vorzuprüfen und dem Magistrat behufs Ertheilung der Ent-lastung seitens der städtischen Behörden einzureichen;

b. für die sichere Aufbewahrung der Urkunden und Werthpapiere Sorge zu tragen.

2. Kassen-Verwaltung.

Die Kassen-Geschäfte der Sparkasse besorgt ein Rentant nach Maßgabe des Statuts und der Kassen-Instruction.

Derselbe hat nach Ablauf des Rechnungs-jahres die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 15. Mai des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Die Rechnung ist bez. der Verwaltung der Spar-kasse und des Referendums getrennt zu halten. In die Vermögensbilanz der Sparkasse und in die Berechnung der Höhe des Referendums sind die kursierenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Der Rentant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für ausgeliehene Kapitalien, die Gelddbeträge für Zinscheine, sowie die

Kündigung von Spareinlagen entgegen, bereitet die Ausleihung von Darlehen vor und leistet Rückzahlungen von Spareinlagen...

§ 4. Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 M. bis 10,000 M. an. Ueber diesen Betrag hinaus, bei welchem die Zinsen außer Berechnung bleiben...

§ 5. Verzinsung der Einlagen.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen der Sparer mit 3 1/2% jährlich. Die städtischen Behörden sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt...

Es werden nur volle Mark verzinst. Bruchpennige, die sich bei der Zinsberechnung ergeben, kommen der Sparkasse zu gute.

Die Zinsen der Einlagen werden, wenn die Einlegung bis einschließlich 15. des Monats erfolgt, vom 16. d. M. ab, wenn sie vom 16. d. M. ab erfolgt, vom 1. des nächstfolgenden Monats ab berechnet.

§ 6. Anfordern der Verzinsung.

Ist ein Sparkassenbuch binnen 30 Jahren seit der letzten Eintragung nicht zur Vorlegung gekommen, so soll von dieser Zeit an die weitere Verzinsung der Einlage anfordern.

§ 7. Einlage-Rückzahlungen und Kündigungen.

Die Rückzahlung von Einlagen erfolgt: a. bei Beträgen bis einschließlich 50 M. sofort; es können innerhalb 14 Tagen oder nur einmal bis zu 50 M. abgehoben werden.

b. bei höheren Beträgen und zwar: von mehr als 50 M. bis 100 M. 14 Tage, " " " 100 " " 500 " 1 Mon., " " " 500 " " 5000 " 3 Mon., " " " 5000 " " 6 Mon.

Unter Umständen, welche dies unumgänglich notwendig machen, kann der Magistrat für Rückzahlung von 30 bis 150 M. eine 1 monatige, " mehr als 150 bis 500 M. eine 3 monatige, " 500 M. eine 6 monatige Kündigung zeitweise mit der Maßgabe vorschreiben...

§ 8. Sparkassenbücher.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch. Dasselbe wird auf dem Titelblatte in der in § 3 für Urkunden vorgeschriebenen Weise vollzogen...

dem Rentanten und dem Controleur zu vollziehen. Sparkassenbücher, welche nicht in der angegebenen Weise ausgefertigt sind, haben keine Gültigkeit.

§ 9.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Vorzeiger des Sparkassenbuchs den Betrag, auf welchen das Buch lautet, ganz oder theilweise auszusahlen, ohne dem rechtmässigen Eigentümer zur Gewährleistung verpflichtet zu sein.

Die im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher behalten bis zu ihrer Abhebung ihre Gültigkeit.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Vorzeiger des Sparkassenbuchs den Betrag, auf welchen das Buch lautet, ganz oder theilweise auszusahlen, ohne dem rechtmässigen Eigentümer zur Gewährleistung verpflichtet zu sein.

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen, gestohlen oder gänzlich vernichtet, so ist der Verlust sofort der Sparkasse anzuzeigen, welche ohne Prüfung der Legitimation des Angehenden in ihre Bücher einen entsprechenden Vermerk einträgt.

§ 10. Rückgabe der Sparkassenbücher.

Bei Abhebung des ganzen Guthabens hat der Empfänger mit dem Vermerk: „Vorstehenden Betrag erhalten“ Luitung zu leisten. Demnach wird das Sparkassenbuch in Gewahrsam der Sparkasse genommen.

§ 11. Verlust an Sparkassenbüchern.

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen, gestohlen oder gänzlich vernichtet, so ist der Verlust sofort der Sparkasse anzuzeigen, welche ohne Prüfung der Legitimation des Angehenden in ihre Bücher einen entsprechenden Vermerk einträgt.

§ 12. Kontobuch.

Außer dem Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journal, in welches die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend eingetragen werden, ist von der Sparkasse ein Kontobuch zu führen, in welchem für jeden Einleger ein besonderes Konto angelegt wird...

Das Kontobuch ist in allen zweifelhaften Fällen entscheidendes Beweisdocument dergestalt, daß, wenn irgend eine Abweichung oder Verschiedenheit der in den Büchern der Sparkassen-Interessenten befindlichen Sparkassenbücher von dem Kontobuche vorkommt...

das letztere lediglich und unbedingt den Ausschlag giebt. Einleger haben deshalb das Recht, sich jederzeit von der richtigen Uebertragung ihres Guthabens in das Kontobuch zu überzeugen.

§ 13. Anlegung der Kassenbestände.

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind durch den Vorstand sicher anzulegen. Maßgebend für die Sicherheit sind, insofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung gestatten, die Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs...

Die Anlage der Sparkassengelder darf erfolgen: I. gegen hypothekarische oder grundschuldmässige Verpfändung ländlicher und städtischer Grundstücke.

Die Sicherheit wird bei Hypotheken und Grundschulden angenommen 1) bei ländlichen Grundstücken: a. innerhalb der ersten 2/3 des durch ritterchaftliche, landwirtschaftliche oder gerichtliche Tare oder, wenn es sich um Grundstücke im Werthe bis zu 15000 M. handelt...

b. innerhalb des 22 1/2-fachen Grundsteuer-Nettoertrages; c. soweit dieselben im Kreise Merseburg belegen sind, innerhalb des 30-fachen Grundsteuer-Nettoertrages, oder innerhalb des 22 1/2-fachen Grundsteuer-Nettoertrages unter Hinzurechnung der Hälfte des Wertes...

II. Durch Anleihe auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als zahlungsfähig bekannte und hinreichende Sicherheit bietende Bürger der Stadt Merseburg oder Eingesehene des Kreises Merseburg für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen...

III. Durch Ankauf von Anhaberpapieren, welche den Bestimmungen des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 74 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 20. September 1899 entsprechen.

IV. Durch Ausleihung gegen Verpfändung 1) von Hypotheken und Grundschulden mit der nach Nr. 1. bestimmten Sicherheit, 2) von Anhaberpapieren der unter III. bestimmten Art.

Die verpfändeten Hypotheken und Grundschulden müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse auf Verlangen abgetreten werden.

a. das Pfanddarlehen binnen 3 Tagen zu kündigen, sobald die belehenden Papiere in kurze unter die Beleihungsgrenze sinken, b. die betreffenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Schuldners zu verkaufen, wenn mit Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung nicht erfolgt.

Ausfälle bei diesem Verlaufe nach der Schuldner der Sparkasse ersehen. V. Durch Ausleihung an Provinzen, Kreise, Städte und Landgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preussischen Staats gegen vorchriftsmässige Schuldverschreibungen...

VI. Durch zinsbare Anlegung bei der Hülfskasse der Provinz Sachsen oder bei den im § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Artikel 76 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes bestimmten Kassen.

Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und an Beamte der Sparkasse ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erforderlich.

Die Bedingungen der Ausleihung werden, soweit sie nicht durch Ankauf von Anhaberpapieren (Nr. III.) erfolgt, durch den Vorstand mit den Darlehensuchern vereinbart. Die städtischen Behörden setzen indessen den geringsten Zinsfuß für Sparkassendarlehen fest.

Die Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von wenigstens dem zehnten Theil der ursprünglichen Schuld zurückzugeben.

§ 14. Merseverfands.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse der Sparkasse bilden einen Merseverfond. Ueber denselben wird eine besondere Rechnung geführt. Dieser Fond muß auf 5% des Einlage-Kapitals erhalten bleiben.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß der städtischen Behörden abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten und müssen zweimal in Zwischenräumen von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

§ 15. Aenderung des Statuts.

Die städtischen Behörden sind berechtigt, die Aushebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen.

§ 16. Aufhebung der Sparkasse.

Die städtischen Behörden sind berechtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen.

§ 17. Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, erfolgen durch das hiesige Kreisblatt, wenn letzteres aber eingehen sollte, durch das Amtsblatt der königlichen Regierung hier.

Zum Jahrmarkt.

Wer billig kaufen will

wende sich an das als billig und reell bekannte

Kaufhaus H. Elkan, Halle a. S., Leipzigerstr. 87.

Anfolge des großen Umsatzes und der dadurch sehr vorteilhaften Einkäufe bin ich in der Lage, meine sämtlichen hier angegebenen Waaren aussergewöhnlich billig verkaufen zu können.

Table with 2 columns: Herren- und Knaben-Confection; Damen- und Mädchen-Confection. Lists various clothing items like coats, trousers, and accessories with prices.



Größtes Lager sämtlicher Schuh- und Filzwaren. Herren-Stiefel von 6 M. an, Damen-Blüsch-Schuh von 2,50 M. an, Kinder-Knopfstiefel von 3 M. an.

Sämtliche Filzpantoffeln und Schuhe mit und ohne Ledersohle für Herren, Damen und Kinder in größter Auswahl, auch Frauen-Filz-Schnürstiefel ringsum Lederbesatz. — Nur dauerhafte Waare. —

Kaufhaus H. Elkan, Halle a. S., Leipzigerstr. 87.

Lieferant sämtlicher Consum-Vereine, auch Nichtmitglieder erhalten von mir Rabatt Spar-Marken, worauf die Prozente Weihnachten ausbezahlt werden.

Empfehle mein großes Lager hochfeiner

Cigarren

in allen Preislagen. Als Spezialitäten besonders zu empfehlen sind: Fortschritt, gute Qualität, schöne Form, ausgezeichnet im Brand, 100 Stk. 2,50 M., 10 Stk. 25 Pf.

Louis Albrecht, Sand 1.

Neuen Magdeb. Sauerkohl

feinste Qualität, empfiehlt 2421) à Bund 10 Pf. Paul Käther, Markt 6.

Per 1. Oktober gesucht 1 Wohnung

von ca. 8 Zimmern und Zubehör, mit oder ohne Stallung. Offerten mit Preis abzugeben im (2469) Friseurgeschäft Dom 1.

Wer Freund einer guten, parfümierten Küche ist, verwende die



Produkte: Maggi zum Würzen, Gemüse- und Kräftsuppen, Bouillon-Kapseln, Sauter-Sauce.

Zu haben bei W. Kösteritzsch, Gottthardstr. 11.

SEIDENSTOFFE für Braut- und Gesellschaftskleider. Schwarz, weiss und farbig, von M. 0.90 — M. 16.50 p. Mtr. Denkbar größte Auswahl. Proben bei Angabe des Gewinnschen umgehend und franco. Seidenhaus Michels & Co. Hoflieferanten Ihrer Maj. d. Königin-Mutter d. Niederl. vorm. FREUND & THIELE, Leipzig, Markt 13.

Das solideste Fahrrad ist „Wanderer“. Von allen auf der Pariser Ausstellung befindlichen deutschen Fahrrädern erhielt dasselbe als einzige höchste Auszeichnung den Großen Preis. Vertreter: H. Baar, Merseburg.

Von Mittwoch, den 12. d. Mts. ab, steht ein frischer Transport

hochtragende u. neumeckende Kühe mit Kälbern, sowie prima bayr. Zugochsen bei mir zu soliden Preisen zum Verkauf. (2499) K. Heinrich, Schafstädt.

Tafel-Trauben Für brauchbare Hausartikel werden tüchtige Vertreter oder Provisionsreisende gesucht. Offerten unt. Nr. 30 an die Exped. d. Bl. (2508) A. Gergecs, Borscheg (Ungarn).

Pferde-Schaden.

Prompt und zu meiner vollen Zufriedenheit regulierte die Sächsische Vieh-Versicherungs-Vank in Dresden auch meinen Pferdeschaden. Großkorbetha, d. 1. Septbr. 1900. Frau Friederike verw. Langrod, Gutsbesitzerin.

Zu Versicherungs-Abzählungen für alle Tierarten bei festen, billigen Prämien (ohne jeden Nach- oder Zuschuß) empfehlen sich als Vertreter der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Vank in Dresden: Eugen Lippold, Subdirektor, Erfurt; Louis Klemm, Kötzschau; Alex Keseberg, Weissenfels und die allenthalben bekannten Agenturen. Thätige respectable Agenten werden von vorstehendem Subdirektor gern angestellt. (2506)

Tanzunterricht.

Der Kursus für die Nachmittags-Abteilung beginnt Mittwoch, d. 3. Oktober für Damen 1/2, für Herren 6 Uhr im „Tivoli“, für die Abends-Abteilung nach Eröffnung der Landwirtschaftl. Winterschule. Gemäßige Anmeldungen werden Vormittags und Nachmittags von 4 Uhr ab in meiner Wohnung, Poststr. 8 b gern angenommen. (2515)

W. Hoffmann.

Den Festteilnehmern an der Feier der Enthüllung des Albert von Wedel-Denkmal in Kriegsdorf am 16. Septbr. d. J. zur Nachricht, daß der Preis bei Beteiligung an der Festtafel nicht M. 2,50, sondern M. 1,50 beträgt. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. (2497) Merseburg - Kriegsdorf, den 8. September 1900.

Der Denkmals - Ausschuss.

Restaurant Hohenzollern. Ausführend der beliebten Biere von F. Dettler-Weissenfels, sowie Pilsner Urquell. (Bürgerl. Brauhaus Pilsen). Mittagstisch im Abonnement zu 0,75 und 1,00 M. Sonnabend Abend und Sonntag: Rindsuppe mit Rebhuhn 0,40, Rebhuhn mit Weintopf 1,25 zusammen Gedek 1,50 M. Gleichzeitig halte die vollständig renovierten Restaurationstafeln, sowie Vereinszimmer angelegentlich empfohlen. Gochachtungsvoll (2500) A. Bülzel.

Merseburger Kunst - Verein.

Die Kunst-Ausstellung im hiesigen Schloßgarten-Pavillon ist für die Mitglieder jeden Sonntag von 11 bis 2 Uhr und jeden Mittwoch von 11 bis 1 Uhr und von 2 bis 4 Uhr unentgeltlich geöffnet. Der Eintrittspreis für Nichtmitglieder beträgt 20 Pf. An den übrigen Tagen Führung durch den Aufseher. Eintrittspreis 30 Pf. Der Vorstand.